

gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht.

4. Ein Viertel der nach Ausscheidung des etwaigen, sich aus der vorgenannten Ziffer ergebenden Betrages verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Gehört dieser Zins zum gewerbsteuerpflichtigen Ertrag des Vermieters, so zählt der Miet- und Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben, wodurch Doppelbesteuerung vermieden wird.

5. Die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste. Unter Bezügen sind hier Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen zu verstehen.

Eine Zuzählung solcher Gesellschafterbezüge fand bisher auch bei der Gesellschaft m. b. H. statt. Bei der Ges. m. b. H. werden jetzt die Bezüge nur dann noch dem Gewinn hinzugerechnet, wenn der betreffende Gesellschafter zu mehr als ein Viertel an der Gesellschaft beteiligt ist.

Die unter obiger Ziffer 2 gemeinten Schulden sind nach der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts (VIII. 25/28 — 28. 12. 1928) nur dauernde Schulden. Die Hinzurechnung der Zinsen ist nur gerechtfertigt beim Vorliegen von langfristigem, nicht von vorübergehendem Kredit. Ob Dauerschuld anzunehmen ist, wird im Zweifelsfalle die Abmachung zwischen Gläubiger und Schuldner entscheiden. Abzugsfähig bleiben Zinsen von Krediten, die aufgenommen worden sind, um zur Deckung oder zur Vermeidung von Geschäftsverlusten verwendet zu werden. Wechselschulden und Kontokorrentschulden sind stets nur als laufende Schulden anzusehen.

Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1500 RM. (bisher 1200) des abgabepflichtigen Ertrags  $1\frac{1}{2}\%$ , für die weiteren 1200 RM.  $1\%$ , für die nächsten 1200 RM.  $1\frac{1}{2}\%$ , für die weiteren Beträge  $2\%$ . Diese Steuersätze ermäßigen sich für die ersten 3900 RM. (bisher 3600) des abgabepflichtigen Ertrags bei Lohngewerbetreibenden auf die Hälfte.

Die Berechnung der Gewerbeertragsteuer hat hiernach wie folgt zu geschehen: Von dem festgestellten Gewerbeertrage werden zunächst noch 1500 RM. (wie bisher) als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste der Geschäftsinhaber bzw. der Gesellschafter (jedoch insgesamt nur 1500) in Abzug gebracht. Für den dann verbleibenden Gewerbeertrag wird der staatliche Steuergrundbetrag nach den obigen Steuersätzen ermittelt. Der Grundbetrag wird nicht erhoben, sondern nur die Zuschläge, welche die Gemeinde eventuell nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhebt.

Beispiel:

Gewerbeertrag . . . . .	7800 RM.,
ab für Inhaberdienst . . . . .	1500 „
	6300 RM.
Von 1500 RM. $1\frac{1}{2}\%$ =	7,50 RM.,
„ 1200 „ 1 „ =	12,00 „
„ 1200 „ $1\frac{1}{2}\%$ =	18,00 „
„ 2400 „ 2 „ =	48,00 „
6300 RM.	85,50 RM. Steuergrundbetrag.

Von diesem Grundbetrage von 85,50 RM. würden z. B. in Halle a. d. S.  $550\%$  Zuschlag zur Gewerbeertragsteuer erhoben werden, so daß letztere bei einem Gewerbeertrage von 7800 RM. 470,25 RM. für 1929 betragen würde.

(Fortsetzung folgt.)

## Sprechsaal

**Auswahlsendungen — Porto!** Viele Großhändler und Fabrikanten wissen gar nicht, wie ungerecht sie handeln, wenn sie ihren Kunden mit dem Porto für eine Auswahlendung oder ähnliches belasten.

Man wird diese Behauptung zuerst komisch finden, aber es ist so — wie ich gleich klarlegen möchte:

Kollege A sieht sich genötigt, noch irgendeinen Artikel zu ergänzen. Es kommen jeden Tag Vertreter, von denen er es haben könnte — und die ihm für den Auftrag dankbar wären, kostet doch jeder Tag unerhörte Spesen. Kollege A möchte aber lieber seinen lieben, alten Lieferanten B mit dem Auftrag beehren, denn er fühlt sich dort eher hingezogen — oder die Muster gefallen ihm dort besser — oder was es sonst noch für Gründe geben kann! Jedenfalls riskiert er eine Postkarte und bittet um dieses oder jenes. Nicht immer nun trifft B den Geschmack von A, oder er muß Ersatz senden, der nicht zusagt, oder was sonst sein mag, so daß A nicht recht zufrieden ist und sich sagt: „Ach, hättest du doch lieber beim ersten besten Vertreter gekauft, da hättest du dir es aussuchen können.“ Zurückschicken will A. aber auch nicht, es sei denn eine Auswahlendung.

A ist nun dadurch, daß er seinen alten Lieferanten berücksichtigte, letzten Endes doch nicht ganz so befriedigt und hat noch Kosten für Bestellkarte und eventuell Rückporto. Wenn nun aber B, der so ausnahmsweise treu von A bedacht wurde, gar noch Porto aufsetzt, so ist das doch ungerecht, denn er müßte doch für diesen direkten Auftrag dankbar sein — bei weniger Anhänglichkeit konnte ihm doch der Auftrag verlorengehen. B sollte auch nicht vergessen, daß ihm dieser Auftrag keine direkten Vertreterspesen gekostet hat, denn wäre der Vertreter zufälligerweise am Ort von A gewesen, so hätte A doch

die Ware aus dem Reiselager genommen und kein, vielleicht gar doppeltes, Porto gezahlt; wohl aber hätte B Vertreterspesen gehabt.

Portospesen sind heute im Einzelhandel so gewaltige Unkostenposten geworden, daß der Einzelhandel wohl ruhig hier eine gewisse „Gerechtigkeit“ verlangen kann! Daher wollen die Herren Grossisten und Fabrikanten bitte etwas genauer darauf achten und erwägen, wo Porto eingeseßt werden kann und soll und wo nicht.

Der Uhrmacher muß so oft schon unnötigerweise Portis zahlen, wenn es sich um Retouren, Beanstandungen oder ähnliches handelt, ohne daß man ihm diese Auslagen ersetzt, wenn der Lieferant schuld daran ist, so daß obige Forderung nur gerecht sein kann, obwohl es schon richtiger wäre, zu sagen: franko Lieferung! (V/843)

M. A. C.

# Reichstagung

## Eisenach

vom 22. bis 25. Juni